

Gebührenreglement

für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

in Kraft seit 01.03.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsätze.....	2
Art. 2 Gebührenfestsetzung	2
Art. 3 Haftung	2
Art. 4 Kostenvorschuss	2
Art. 5 Erlass und Stundung	2
Art. 6 Rechtsmittel	3
II. Besondere Bestimmungen	3
Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht.....	3
III. Schlussbestimmungen	3
Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	3
Art. 9 Inkrafttreten.....	3
Anhang zu Gebührenreglement.....	5
Behörden / Allgemeine Verwaltung	5
Einwohnerdienste, Bürgerrecht, Steueramt, Hundewesen, Friedhof / Bestattungen.....	6
Soziale Dienste	8
Gastgewerbe und Handel.....	8
Kultur	8
Bau & Umwelt	9
Ordnungsdienste.....	9

HINWEIS:

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

In Anwendung von Art. 27 Abs. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil vom 01.01.2024 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für Verrichtungen und Dienstleistungen nach diesem Reglement und dem Gebührentarif im Anhang dieses Reglements, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif im Anhang bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
- ² Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, kann eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand erhoben werden.
- ³ Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Kanton oder dem Bund abzuliefern sind.

Art. 2 Gebührenfestsetzung

- ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- ³ In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglements angemessen überschritten werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.
- ⁴ Sofern im Rahmen eines spezifischen Kontextes Kosten Dritter anfallen, werden diese gemäss dem Verursacherprinzip in voller Höhe dem Verursacher weiterverrechnet.
- ⁵ In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Eine Ausnahme bildet jedoch die Ausstellung von Bescheinigungen sowie die Verwaltung von Renten und Einkommen für Personen, die finanziell unabhängig sind und über die entsprechenden Mittel verfügen, um die in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu vergüten.

Art. 3 Haftung

- ¹ Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligte solidarisch.

Art. 4 Kostenvorschuss

- ¹ Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder Kosten verlangt werden.
- ² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Dienstleistung unterbleiben.

Art. 5 Erlass und Stundung

- ¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren (unter Vorbehalt von Art. 6).
- ² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage.
- ³ Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten ist.

⁴ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

² Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids schriftlich und im Doppel einzureichen. Er hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

¹ Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 07.10.2024, G-Nr. 82/2024.

In Kraft gesetzt per 01.03.2025.

POLITISCHE GEMEINDE BICHELSEE-BALTERSWIL

Der Gemeindepräsident
sig. Christoph Zarth

Der Gemeindeschreiber
sig. Claudia Thalman

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erstfassung	07.10.2024	01.03.2025	—

Anhang zu Gebührenreglement

Alle Preise sind in CHF angegeben.

Behörden / Allgemeine Verwaltung

Auskünfte, Zeugnisse

Auskünfte mit aufwendigem Aktenstudium / Abklärungen	80 / Std.
Beglaubigung von Unterschriften	10
Jede weitere Unterschrift auf demselben Schriftstück	5
Beglaubigung einer Fotokopie	5
pro weitere Seite	1
Handlungsfähigkeitszeugnis	10
Akteneinsicht, pro Aufwand	80 / Std.

Versand

Rechnungstellung und Porto	5
----------------------------	---

Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen

Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand (pro Stunde)	80
Barauslagen und Aufwendungen Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	nach Aufwand
Sonntagsverkaufsbewilligungen	20

Drucksachen / Andere Gebühren

Fotokopien schwarz / weiss, pro Kopie	-.50
Fotokopie farbig, pro Kopie	1
Datensatzlisten aus Einwohnerregister, mit Interessensnachweis	10
Versand Bescheinigungen per Post	5
Mahngebühren	
1. Mahnung, Zahlungs- Einreichfrist 20 Tage	kostenlos
2. und 3. Mahnung, Zahlungs-Einreichfrist 10 Tage	10
Löschung Betreuung / Zahlungsbestätigung	30
Reglemente, Botschaften, Jahresrechnungen, Neuzuzügermappe	kostenlos

Einwohnerdienste, Bürgerrecht, Steueramt, Hundewesen, Friedhof / Bestattungen

Einwohnerdienste

Wohnsitzbestätigung	10
Bestätigung der Personalien (inkl. Lernfahrausweis) bis Volljährigkeit	5 kostenlos
Lebensbescheinigungen	5
Adressauskünfte, über nicht geschützte Personendaten zu gewerblichen Zwecken, schriftlich mit Interessensnachweis	10
Nachsenden eines Heimatscheines / Heimatausweises	kostenlos
ID Erwachsene	70
ID Kinder bis 18 Jahre	35
Erteilung Aufenthaltsbewilligungen	gemäss Tarife Migrationsamt
Bearbeitung bestehender Aufenthaltsbewilligungen:	
Einzelperson	10
Ehepaar, Familien (minderjährige Kinder)	20
Bearbeitung Anträge Aufenthaltsbewilligungen bei Zuzug aus dem Ausland:	
Einzelperson	20
Ehepaar, Familien (minderjährige Kinder)	40
Besuchsaufenthalt (Verpflichtungserklärung, Einladungsschreiben)	30
Familiennachzug	30

Bürgerrecht

Einbürgerungsgebühr Schweizer Bürger:	
Einzelperson	400
Ehepaar (mit oder ohne minderjährige Kinder)	600
Einbürgerungsgebühr ausländische Staatsangehörige:	
Pro Person vor dem vollendeten 18. Altersjahr	600
Pro Person nach dem vollendetem 18. Altersjahr	1'200
Ehepaar (mit oder ohne minderjährige Kinder)	1'800
Rückzug oder Abschreibung vor Erteilung des Bürgerrechts	30 %

Steueramt

Steuerausweis	10
Steuerauskunft zu gewerblichen Zwecken, schriftlich mit Interessensnachweis	10
Diverse Bestätigungen	10

Hundewesen

Hundesteuer 1. Hund	80
Hundesteuer, jeder weitere Hund im gleichen Haushalt	130
Verletzung der Meldepflicht, pro Fall	100
Behandlung von Meldungen im Hundewesen (z.B. Hundebissvorfälle), nach Zeitaufwand	80 / Stunde
Für Aufwendungen Dritter im Zusammenhang Hundewesen (Gutachten usw.) nach Aufwand	nach Aufwand

Friedhof und Bestattungen

Gebühren für auswärts wohnhafte Personen	
○ Grabtaxe mit Beziehung zur Gemeinde, Erdbestattung	2'000
○ Grabtaxe mit Beziehung zur Gemeinde, Urnengräber	1'000
○ Personalkosten bei Erdbestattungen, pauschal	750
○ Personalkosten bei Urnenbestattungen, pauschal	160
○ Benützung des Aufbahrungsraums, pro Tag	75
Ankleiden des Verstorbenen	93
Sargkissen	39
Sterbehemd	90 – 105
Unfallhülle	99
Unfalltuch	30
Reihengrabkreuz	180
Grabmalbewilligungen inkl. Abnahme	80
Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bestattungen, soweit sie nicht von der Gemeinde zu tragen sind; nach Aufwand	80/Std.
Urnenplatte	300
Abholen und Montage der Urnenplatten	100

Beschriftung der Urnenplatte	26/Zeichen
Grabunterhaltsvertrag, Sarggrab	4'400
Grabunterhaltsvertrag, Urnengrab	3'300

Soziale Dienste

Negativbescheinigung Sozialhilfe	10
Freiwillige Finanzverwaltung, Initialaufwand	200
Freiwillige Finanzverwaltung	30/Monat
Freiwillige Finanzverwaltung, vorzeitige Kündigung	50

Gastgewerbe und Handel

Einmalige Gebühren für die Erteilung einer Bewilligung.	gemäss Gastgewerbe- gesetz (GastG) und der Gastgewer- beverordnung (GastV)
Abgabe auf gebrannte Wassern.	
Bewilligung für eine Verlängerung / Freinacht	20
Gebühren für weitere Amtshandlungen gemäss Gastgewerbegesetz (GastG), soweit keine besonderen Vorschriften gelten, nach Zeitaufwand	80/Std.
Verletzung der Meldepflicht	100

Kultur

Werbetafel an Ortseingänge	kostenlos
----------------------------	-----------

Bau & Umwelt

Bauwesen

Gemäss separater Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen (BGO).

Entsorgung

Entsorgung für unerlaubter Kehrrichtauslagerung, Haushaltskehricht	80/Std.
Entsorgung für unerlaubter Kehrrichtauslagerung, Sperrmüll, nach Aufwand	80/Std.
Fahrzeugkosten für unerlaubter Kehrrichtauslagerung	nach Aufwand
Entsorgungsgebühren	nach Aufwand
Grüngut	kostenlos

Flurunterhalt

Flur – und Waldunterhalt Flächenbeitrag pro Are	00.29
Flur – und Waldunterhalt Grundtaxe	30

Ordnungsdienste

Bewilligung Feuerwerksverkauf	50
Standgebühren Verkauf auf öffentlichem Grund, pro Tag	20
Brandschutzabnahme / Betriebsbewilligung (Gastgewerbe)	nach Aufwand
Feuerschutzbewilligung:	nach Aufwand
Rauchgaskontrolle	Gem. separatem Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen in der PG Bi- chelsee-Balterswil.
Atemschutzfahrzeug, Mindestansatz 1 Stunde	80/Std.
Mannschaftsfahrzeug, Mindestansatz 1 Stunde	50/Std.

Tanklöschfahrzeug, Mindestansatz 1 Stunde	100/Std.
Fahrdienst mit Privatfahrzeug, pro Einsatz	40
Mannschaft bei Fehlalarm, pro Meldung	60
Mannschaft bei Verkehrsunfall, pro Meldung / pro zus. Stunde	60
Mannschaft bei Alarm, pro Meldung / pro zus. Stunde	60
Anhängeleiter, pro Meldung / pro zus. Stunde	60